

Beilage zu TOP 5 – Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Aufgaben des Aufsichtsrates

Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht neben der Bestellung und Abberufung des Vorstandes grundsätzlich in der Überwachung der Geschäftsführung einer Aktiengesellschaft. Dies wird durch regelmäßige Sitzungen sichergestellt. Der Aufsichtsrat führt nicht selber die Geschäfte und kann dem Vorstand auch keine Weisungen erteilen. Gesetzlich geregelt ist die notwendige Zustimmung des Aufsichtsrates zu bestimmten Geschäften (z.B. bestimmte Beträge übersteigende Investitionen, Gründung von Tochtergesellschaften). Zumindest einmal im Jahr ist die zukünftige Strategie des Unternehmens zu erörtern.

Zeitaufwand und Flexibilität

Gesetzlich sind mindestens vier Sitzungen pro Jahr abzuhalten, in denen die Geschäftsführung jeweils umfangreich über die Lage des Unternehmens sowie den Gang der Geschäfte berichtet. Bei der oekostrom AG fanden im Jahr 2017 vier Sitzungen statt. Darüber hinaus finden je nach Bedarf auch weitere Besprechungen und Telefonate des Aufsichtsrates statt. In Summe ist für die Tätigkeit inklusive Vor- und Nachbereitung für ein einfaches Mitglied jedenfalls ein Zeitaufwand von mindestens 5 bis 10 Arbeitstagen pro Jahr einzuplanen. Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstand treffen sich darüber hinaus zumindest einmal monatlich zu Informations- und Arbeitsgesprächen.

Qualifikation, Kenntnisse, Befangenheit

Die zu wählenden Personen müssen durch einen Wahlvorschlag nominiert werden und haben vor der Wahl eine Erklärung gem. § 87 Abs. 2 AktG (Das Dokument steht zum Download auf www.oekostrom.at/hauptversammlung) abzugeben, in der sie der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbare Funktionen sowie alle Umstände darlegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Dieser Erklärung sollte ein Lebenslauf angeschlossen werden.

Ein Aufsichtsratsmitglied sollte nach Meinung von Judikatur und Literatur in geschäftlichen und finanziellen Dingen ein größeres Maß an Erfahrung und Wissen besitzen als ein durchschnittlicher Kaufmann und die Fähigkeit haben, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu beurteilen.